



M E R K B L A T T

Bauvorhaben in Wasserschutzgebieten (Zone 3B)

1. Entwässerungseinrichtungen

Sämtliche im Erdreich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß DIN 1986 und DIN EN 1610 vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu untersuchen. Auf die Pflicht wiederkehrender Prüfungen alle 15 Jahre durch Kanalfernsehuntersuchungen wird hingewiesen.

2. Bauausführung

Es dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, durch welche keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, muss dies vorab mit dem Landratsamt Göppingen – Umweltschutzamt – abgestimmt werden.

Während der Bauausführung ist Ölbindemittel bereitzuhalten. Sollten an den Arbeitsgeräten Schäden eintreten, bei denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel, Hydrauliköl usw.) auslaufen, sind sofort entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten und das Landratsamt Göppingen – Umweltschutzamt – sowie der zuständige Wasserversorger zu informieren.

Vom verantwortlichen Bauleiter sind sämtliche am Bau Beteiligten über die besondere Lage im Einzugsbereich einer Trinkwasserfassung zu informieren.

Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen, damit die offene Baugrube baldigst verschlossen wird. Wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel) dürfen nur außerhalb der Baugrube und in Auffangwannen gelagert werden. Fahrzeuge und Maschinen sind nur außerhalb der Baugrube auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen abzustellen bzw. zu betanken.

3. Grundwasser

Im Wasserschutzgebiet soll grundsätzlich kein Grundwasser angeschnitten werden. Die EFH ist daher möglichst so festzulegen, dass die Aushubsohle über dem mittleren Grundwasserstand zu liegen kommt.

4. Grundwasserwärmepumpen

Das Grundwasser darf nur aus dem obersten Aquifer entnommen werden und ist demselben wieder restlos zuzuführen. Durch Installation eines Zwischenkreislaufes ist sicherzustellen, dass die in der Wärmepumpe enthaltenen Betriebsmittel im Leckagefall nicht in das Grundwasser gelangen können. Im Zwischenkreislauf darf als Wärmeträgerflüssigkeit nur Wasser verwendet werden.

5. **Erdwärmesonden**

Die Herstellung von Erdwärmesonden bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung und muss daher vorab mit dem Landratsamt Göppingen – Umweltschutzamt – hinsichtlich der Realisierbarkeit abgestimmt werden, ggf. ist noch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau anzuhören. Als Wärmeträgermedium ist grundsätzlich reines Wasser vorzusehen.

6. **Erdwärmekollektoren**

Erdwärmekollektoren können nur dann zugelassen werden, wenn der Kollektor nicht tiefer als 5 m ist und keinen Kontakt zum Grundwasser hat. Des Weiteren muss unter der Anlage eine flächenhafte natürliche bindige Deckschicht von mindestens 2 m $k_f < 10^{-6}$ oder mindestens 1 m $k_f < 10^{-8}$ vorhanden sein. Das Einbringen bzw. das Ergänzen fehlender Deckschichten kann auch technisch erfolgen, wobei nur natürliche mineralische Dichtmaterialien zu verwenden sind. Auf das Vorhandensein der Deckschichten kann verzichtet werden, wenn die Anlage mit reinem Wasser oder als Direktverdampfersystem mit nicht wassergefährdenden Arbeitsmitteln betrieben wird und der Abstand zum Grundwasser mindestens 1 m beträgt.

7. **Gewerblich genutzte Verkehrsflächen/Stellplätze**

Gewerblich genutzte Verkehrsflächen bzw. Kfz-Stellplätze sind dicht zu befestigen (Beton oder bituminös), mit Gefälle zu Einläufen der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zu versehen und gegen Grünflächen bzw. nicht auf diese Weise dicht befestigte Flächen mit Randsteinen abzugrenzen. Dies gilt jedoch nicht für Kfz-Stellplätze, auf denen kein gewerblicher Verkehr stattfindet (z. B. für PKW von Besuchern und Mitarbeitern).